

Hinweise zur Bestellung von betrieblichen Ersthelfern in Kirchengemeinden

1. Bedarf an betrieblichen Ersthelfern ermitteln

Bei der Ermittlung des Mindestbedarfs an Ersthelfern für Kirchengemeinden sind neben den entgeltlich Beschäftigten auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Verschaffen Sie sich einen groben Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und schätzen Sie die Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ausgehend von der Gesamtzahl der Mitarbeitenden sind mindestens 5 % (besser mehr) als Ersthelfer für die Kirchengemeinde zu bestellen. Berücksichtigen Sie außerdem, dass bei möglichst allen gemeindlichen Aktivitäten (insbesondere mit Kindern und Jugendlichen oder mit älteren Menschen) Ersthelfer zugegen sein sollten, um im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten zu können. Werben Sie im Kreis der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen für die Ausbildung zum Ersthelfer. Erste-Hilfe-Kenntnisse können in vielen Alltagssituationen von großem Nutzen sein.

Neben entgeltlich Mitarbeitenden können auch Ehrenamtliche als betriebliche Ersthelfer bestellt werden. Es ist allerdings zu beachten, dass ehrenamtliche Ersthelfer mindestens 15 ½ Jahre alt sein müssen. Auch Pastor*innen können als betriebliche Ersthelfer eingesetzt werden.

2. Kostenträger für Ersthelfer-Schulungen

Die Ausbildungskosten von **Ersthelfern im Bereich der Kirchengemeinde** übernimmt die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**. Die VBG hat sich auch bereiterklärt, die Ausbildungskosten für Pastor*innen im Gemeindedienst zu übernehmen, obwohl Pastor*innen nicht zum Versichertenkreis der VBG gehören.

[HIER](#) finden Sie alle wichtigen Informationen zu den Abrechnungsmodalitäten. Die von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stellen, die im Auftrag der Berufsgenossenschaften Ersthelferausbildungen durchführen dürfen, finden Sie in der „**Liste der ermächtigten Stellen**“. Sie können über Postleitzahlen oder die geographische Karte nach ermächtigten Stellen in Ihrer Region suchen.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar zwischen ermächtigter Stelle und dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Für den Bereich der Kirchengemeinde ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger (für Friedhöfe ist dies die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und für Kindertagesstätten die Landesunfallkasse).

3. Anmeldung von Mitarbeitenden zur Ersthelfer-Schulung

Melden Sie Ihre künftigen Ersthelfer zur einer Schulung bei einer von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stelle an und geben Sie diesen ein von der Kirchengemeinde ausgefülltes Anmeldeformular zur Ersthelferschulung mit. In diesem Formular sind noch die Anschrift des Unternehmens, der zuständige Unfallversicherungsträger (hier: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft), die **Unternehmensnummer (neu: 5456 3129 901 0001)**, Datum und Unterschrift zu ergänzen. Dokumentieren Sie die regelmäßigen Schulungen (Zwei-Jahres-Turnus) von Ersthelfern durch Ablage der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen im Arbeitsschutzordner der Kirchengemeinde.